

SRL / VEREINIGUNG FÜR
STADT-, REGIONAL- UND
LANDESPLANUNG
YORCKSTR. 82
10965 BERLIN
FON +49.(0)30.27 87 468-0
FAX +49.(0)30.27 87 468-13
INFO@SRL.DE / WWW.SRL.DE

VEREINSREGISTER BERLIN
15141 NZ
STEUERNR. 1127/620/54736
BERLINER SPARKASSE
KTO 133 00 202
BLZ 100 500 00
IBAN DE92 100500000013300202
BIC BELADEBEXXX

SRL YORCKSTR. 82 10965 BERLIN

SRL

Oberste Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des Innern
Herr Lt. Ministerialrat Jäde
Postfach 22 12 53

80502 München

REGIONALGRUPPE BAYERN

DR.-ING. JOHANN HARTL
KOBELWEG 7
85521 OTTOBRUNN
FON 089 / 68 09 45 42
JOHANN-HARTL@T-ONLINE.DE

DIPL.-ING. SUSANNE FUCHS
DIPL.-ING. OTTO KURZ
DIPL.-ING. KRISTINA VOGELSANG

München / Ottobrunn, denn 21. Oktober 2008

Verbändeanhörung: Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau

hier: Stellungnahme der Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V. - SRL - / Regionalgruppe Bayern
vorab per email an: katja.gruendel@stmi.bayern.de

Sehr geehrter Herr Jäde,

die SRL dankt für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Gesetzesänderungen Stellung zu nehmen. Wir können – abgesehen von den von Ihnen in der Begründung bereits benannten, teilweise nur redaktionellen Korrekturen - leider keine aus unserer Sicht wesentlichen, schon gar nicht positive Änderungen erkennen.

Wir hoffen, dass es demnächst durch eine grundlegende Änderung des Kammerngesetzes möglich ist, die Stellung der Stadtplanerliste im Kammernsystem dem übrigen Bundesgebiet vergleichbar zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen
Johann Hartl

i.A. für die Sprecher der Regionalgruppe Bayern der SRL:
Susanne Fuchs, Johann Hartl, Otto Kurz, Kristina Vogelsang

Anlage: Stellungnahme zu den vorgesehenen Gesetzesänderungen

**Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau
hier: Stellungnahme der Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V. -
SRL - / Regionalgruppe Bayern**

Änderungen der Bayerischen Bauordnung:

Zu Ergänzung von Art. 6 Abs. 8 durch Nr. 3 „Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten“:

Die Forderung a) „nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand ...“) ist nachvollziehbar;

die Forderung b) „die Verbindungslinie ihrer Außenkanten mit dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut einen Winkel von nicht mehr als 70 Grad zur Waagrechten bildet“ ist nicht mehr nachvollziehbar. Zudem ist diese Forderung fehlerhaft formuliert. Es wird im Gesetzestext nicht bestimmt, an welchem Punkt der Dachgauben bzw. Dachaufbauten die „Verbindungslinien“ angeschlagen werden, d.h. zum Beispiel an der unteren oder an der oberen Ecke der Gaube (Heraustreten aus der Dachhaut bzw. oberer Abschluß und Übergang in die Dachhaut der Gaube selbst). Die in der Begründung genannte Herleitung kann durch eine entsprechende Formulierung in den Gesetzestext eingebracht werden.

Änderungen des Kammerngesetzes:

Die vorgesehenen Änderungen sind aus Sicht der SRL unwesentlich, da sie nicht die Angehörigen der Stadtplanerliste betreffen.

Über die vorgesehenen Änderungen hinaus können die Übergangsvorschriften in Art. 34 infolge Ablaufs gestrichen werden. Dies ist bisher nicht vorgesehen.

Weitergehend fordert die SRL den Gesetzgeber auf, für die Angehörigen der Stadtplanerliste dem übrigen Bundesgebiet vergleichbare Regelungen zu treffen:

- Stadtplanerliste als integraler Bestandteil der Architektenkammer,
- damit Einbeziehung der Angehörigen der Stadtplanerliste in die Rechte und Pflichten der übrigen Kammermitglieder, so auch aktives und passives Wahlrecht und die Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

Auf eine Änderung des Kammerngesetzes ohne diese grundsätzliche Korrektur kann aus Sicht der SRL verzichtet werden.

Johann Hartl
Ottobrunn, den 21.10.2008